

Satzung des Verbandes der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Köln e.V.

mit Geschäftsordnung

Name und Zielsetzung

§ 1

1. Der Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Köln e.V. -gegründet im Jahre 1900- (weiterhin nur Verband genannt), ist der Zusammenschluss der Gerichtsvollzieher in dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral
3. Der Verband ist Mitglied:
 - a) des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes;
 - b) über den Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. -Mitglied des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e.V.;
 - c) über den Deutschen Gerichtsvollzieher Bund - Landesverband NRW e.V. Mitglied des Deutschen Beamten Bundes - Landesverband e.V.
 - d) des Bildungs- und Sozialwerk des Deutschen Beamten Bundes

Sitz

§ 2

1. Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
2. Der Verband ist beim Amtsgericht Köln in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Gerichtsstand ist Köln.

Zweck, Aufgaben und Ziele

§ 3

1. Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung und die Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder.
2. Der Verband dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Mitgliedschaft

§ 4

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. aktive Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen;
2. Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen im Ruhestand;
3. Gerichtsvollzieheranwärter und -anwärterinnen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Ausscheiden aus dem Gerichtsvollzieherdienst; mit Ausnahme der Versetzung in den Ruhestand;
 - d) durch Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen.
Hierzu ist die Kündigung mindestens 2 Monate vor Quartalsende per eingeschriebenem Brief notwendig.
3. Der Ausschluss ist nur durch Beschluss der Generalversammlung möglich.
4. Über einen Ausschluss entscheidet die Generalversammlung durch Beschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit.
5. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegen den Verband. Das ausgeschiedene Mitglied oder seine Rechtsnachfolger haben keinen Rechtsanspruch auf Teilung des Vermögens des Verbandes oder Herausgabe eines Teiles dieses Vermögens.

Ruhen der Mitgliedschaft

§ 5a

Auf schriftlichen Antrag hin, hat jedes Mitglied das Recht, seine Mitgliedschaft für die Dauer des Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaubs, bis zu einer Wiederaufnahme des Gerichtsvollzieherdienstes, ruhen zu lassen. Während dieses Zeitraumes hat das Mitglied keine Rechte und Pflichten

Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien der Generalversammlung, des Verbandsgesamtvorstandes und des Schiedsgerichts des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. zu beachten.

Rechte der Mitglieder

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. bei allen Bestrebungen des Verbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken und mitzubestimmen;
2. den Schutz und die Unterstützung des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes -Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.- im Rahmen der Satzung in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rechtsberatung und Rechtsschutz nach den Richtlinien des Deutschen Beamtenbundes;
3. auf Überlassung der für alle Mitglieder bestimmten Rundschreiben.

Beiträge

§ 8

1. Die Mitglieder leisten vierteljährlich zu zahlende Beiträge. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Generalversammlung. Über die Höhe ist im Anschluss an die Beratung des Haushaltsvoranschlages zu bestimmen.
2. Die Beiträge sind spätestens bis zum Ende des ersten Monats eines jeden Quartals zu entrichten.
3. Mitglieder im Ruhestand sind beitragsfrei.
4. Gerichtsvollzieheranwärter und -anwärterinnen sind beitragsfrei.
5. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ist kein Beitrag zu entrichten.

Beitragsrückstand

§ 9

Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung oder der darüber hinaus mit einer von der Generalversammlung beschlossenen Zahlung länger als 3 Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte bis zur Tilgung.

Organe

§ 10

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verbandsgesamtvorstand;
3. der Verbandsvorstand.

Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes -Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.- sind für den Verband verbindlich und brechen anderslautende Beschlüsse der Organe des Verbandes.

Generalversammlung

§ 11

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Verbandes.
Die Generalversammlung findet jährlich statt. Auf Antrag des Verbandsgesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
3. Der Vorstand hat Zeit, Ort und Tagesordnung für die Generalversammlung sowie Geschäfts- und Kassenbericht und Haushaltsvoranschlag nebst den eingegangenen Anträgen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben
4. Anträge zur Generalversammlung können von den Mitgliedern des Verbandes und von dem Verbandsgesamtvorstand (auch von dem Vorstand allein) gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Fristen entfallen bei einer außerordentlichen Generalversammlung.

Aufgaben der Generalversammlung

§ 12

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer;
3. Erteilung der Entlastung;
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer und der Mitglieder des Verbandsgesamtvorstandes in jeweils getrennten Wahlgängen für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied der Generalversammlung dies beantragen sollte;
5. Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren;
6. Bewilligung der Haushaltsvoranschläge und Festsetzung des Beitrags;
7. 7. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden der Mitglieder, des Verbandsgesamtvorstandes und des Vorstandes;
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
9. Auflösung des Verbandes und Verwendung seines Vermögens.

Die Mitglieder stimmen über die eingebrachten Anträge ab. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

Der Vorstand bestimmt für die Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Dieser hat über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll zu führen und das Protokoll zu unterzeichnen. Auf der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand

§ 13

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - a) dem (der) Vorsitzenden;
 - b) dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem (der) Geschäftsführer(in)
 - d) dem (der) Schatzmeister(in)

Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen und führt die laufenden Geschäfte
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes aus.
4. Kein Mitglied des Vorstandes darf neben seinem Amte als Vorstandsmitglied des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes oder des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes -Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.- sein.

Beisitzer im Vorstand

§ 13 a

entfällt

Der Verbandsgesamtvorstand

§ 14

1. Der Verbandsgesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (§ 13 Abs. 1) und einer zu wählenden Anzahl von weiteren Verbandsmitgliedern.
Die Anzahl der Personen des Verbandsgesamtvorstandes richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Bezirksverbandes zum Quartalsende vor dem Termin der folgenden Generalversammlung. Für je angefangene dreißig (30) zahlende Verbandsmitglieder ist eine Person in den Verbandsgesamtvorstand zu wählen.
Der Verbandsgesamtvorstand besteht jedoch mindestens aus neun (9) Personen.
2. Der Verbandsgesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er entscheidet über alle Anträge der Mitglieder des Verbandsgesamtvorstandes;
 - b) die von ihm gefassten Beschlüsse sind verbindlich, sofern sie nicht gegen die Richtlinien der Generalversammlung verstoßen;
 - c) er entscheidet über die das Vermögen des Verbandes betreffenden Fragen;
 - d) er entscheidet über außerordentliche Einnahmen und Ausgaben;
 - e) er entscheidet über die Geschäfts- und Kassenordnung.
3. Der Verbandsgesamtvorstand tritt nach den vorliegenden Anträgen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Leitung der Sitzung des Verbandsgesamtvorstandes liegt in den Händen eines Mitgliedes des Vorstandes. Der Vorstand kann zu jeder Zeit außerordentliche Verbandsgesamtvorstandssitzungen einberufen.
4. Anträge können von jedem Mitglied des Verbandsgesamtvorstandes gestellt werden. Über diese Anträge entscheidet der Verbandsgesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Verbandsgesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Meinungsverschiedenheiten

§ 15

Die Generalversammlung, der Verbandsgesamtvorstand, der Vorstand und jedes Verbandsmitglied können das Schiedsgericht des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes -Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.- bei Meinungsverschiedenheiten in folgenden Fällen anrufen:

1. Auslegung der Satzung, Geschäfts- und Kassenordnung des Verbandes
2. Auslegung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien der Organe des Verbandes
3. Feststellung der Nichtbeachtung der Satzung, Geschäfts- und Kassenordnung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Organe des Verbandes
4. Feststellung des unkollegialen und das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens seiner Mitglieder.

Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.

Delegierte

§ 16

1. Delegierte für die Bundeskongresse des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes und die Landesverbandstage des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. sind die Mitglieder des Verbandsgesamtvorstandes.
Für verhinderte Mitglieder des Verbandsgesamtvorstandes können Ersatzdelegierte aus den Reihen der Verbandsmitglieder durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt werden.
2. Die Kosten für die Teilnahme der Delegierten an den zu Ziffer 1. genannten Tagungen gehen zu Lasten der Verbandskasse.

Fachausschüsse

§ 16a

1. Zur Beratung des Verbandsvorstandes in wichtigen Angelegenheiten können ständige Fachausschüsse gebildet werden. Diese sollen in der Regel nicht mehr als drei (3) Mitglieder enthalten.
2. Die Fachausschüsse tagen unter einem von ihnen gewählten Leiter und haben über jede Arbeitstagung und ihre Entschlüsse ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern jeweils umgehend nach der Sitzung zuzuleiten.

Rechnungsprüfung

§ 17

1. Zwei Rechnungsprüfer haben die Prüfung des Kassenbestandes, der Bücher und Belege alljährlich im ersten Halbjahr, jedoch vor der anberaumten Generalversammlung, für das vergangene Geschäftsjahr gemeinsam durchzuführen.
2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung dem Verbandsvorstand ein Protokoll einzureichen und der Generalversammlung zu berichten.

Besondere Bestimmungen

§ 18

Die Bestimmungen über die Abwicklung der Generalversammlung, der Verbandsvorstandssitzungen und der Sitzungen des Verbandsvorstandes, sowie die Führung der Verbandsgeschäftsstelle regelt die Geschäftsordnung. Ferner ist eine Kassenordnung zu erstellen.

§ 18a

Die Generalversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder wählen.

Satzungsänderung

§ 19

Eine Änderung der Satzung des Verbandes kann von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Geschäftsjahr

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung

§ 21

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und von dieser mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Diese Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
Andernfalls ist frühestens nach sechs (6) Wochen und spätestens nach zehn (10) Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Ladung mit der Tagesordnung muss mindestens vierzehn (14) Tage vor dem Termin der Generalversammlung an die Mitglieder abgesandt werden.
3. Die die Auflösung beschließende Generalversammlung befindet über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens und den Verbleib der Akten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ermächtigung des Vorstandsvorstandes
§ 22

Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen des Registergerichts durch Vorstandsbeschluss zu beheben.

Inkrafttreten
§ 23

Diese Satzung ist durch Beschluss der Generalversammlung zuletzt geändert worden am 07. April 2000.

Köln, den 07. April 2000

Die Generalversammlung des Verbandes der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Köln e.V.

Geschäftsordnung zu der Satzung des Verbandes der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Köln e.V.

Generalversammlung

1. Die Leitung des offiziellen Teiles der Generalversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.
2. Die Mitglieder wählen für die Durchführung der Arbeitstagung der Generalversammlung einen (1) Versammlungsleiter und zwei (2) Beisitzer als Präsidium. Diesem Präsidium obliegt die Durchführung der Arbeitstagung der Generalversammlung von der Amtsübernahme bis zum Schluss der Tagung. Der Versammlungsleiter hat über jeden Punkt der Tagesordnung eine Aussprache zu eröffnen. Jeder Teilnehmer kann sich zu Wort melden. Keiner darf sprechen, bevor ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt hat. Mehrere Wortmeldungen sind in der Rednerliste einzutragen. Die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden haben das Recht, außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu ergreifen. Der Redner, dem das Wort erteilt ist, hat sich sachlich streng an das zur Debatte stehende Thema zu halten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann das Wort durch den Versammlungsleiter entzogen werden.
3. Der Vorstandsvorsitzende stellt für die Arbeitstagung einen Protokollführer. Dieser hat über den Verlauf der Tagung ein Protokoll zu führen.
4. Für die Arbeitstagungen wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in welche sich alle Teilnehmer einzutragen haben.
5. Die Durchführung von Wahlen liegt in den Händen des Präsidiums unter Leitung des Versammlungsleiters.
6. Das Präsidium ist für die ordentliche Durchführung der Arbeitstagung verantwortlich. Bei grober Verletzung der Ordnung, ebenso bei unkollegialem Verhalten, kann das Präsidium Ordnungsrufe erteilen, das Wort entziehen und -notfalls auch ohne Ordnungsrufe- aus dem Saal verweisen.
7. Einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Frage gesprochen hat. Vor der Abstimmung über diesen Antrag führt der derzeitige Redner seiner Ausführungen zu Ende. Über diesen Antrag ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Nach Annahme des Antrages ist die Rednerliste bekanntzugeben. Es dürfen dann nur noch die beiden nächsten in der Liste vermerkten Redner sprechen.
8. Wird für die Beratung eines Antrages ein besonderer Ausschuss eingesetzt, und sind die Mitglieder des Ausschusses schließlich nicht einmütiger Auffassung, so spricht je ein Ausschussmitglied für und gegen den Antrag. Die Mitglieder entscheiden.
9. Der Vorstandsvorsitzende wird auf Vorschlag des Verbandsgesamtvorsitzenden gewählt. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder (Teilnehmer an der Generalversammlung) erhält. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so können die Mitglieder in einem erneuten Wahlgang mit der Mehrheit ihrer Stimmen einen von ihnen vorgeschlagenen Vorstandsvorsitzenden wählen. Wird der von den Mitgliedern Vorgeschlagene nicht gewählt, so ist in einem erneuten Wahlgang zwischen dem Vorgeschlagenen des Verbandsgesamtvorsitzenden und dem der Mitglieder derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden sowie die Beisitzer werden auf Vorschlag des gewählten Vorstandsvorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Verbandsgesamtvorsitzendensitzung

1. Die Leitung der Verbandsgesamtvorsitzendensitzung obliegt einem Mitglied des Vorstandsvorsitzenden.
2. Der Vorstandsvorsitzende hat den Protokollführer zu bestimmen.
3. Der Leiter der Sitzung hat über jeden Punkt der Tagesordnung eine Aussprache zu eröffnen. Jeder Teilnehmer kann sich zu Wort melden. Eine Rednerliste ist zu führen, Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Jeder Redner hat sich sachlich an das zur Debatte stehende Thema zu halten. Die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
4. Für die Versammlung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in welche sich alle Teilnehmer einzutragen haben.
5. Einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Frage gesprochen hat. Vor der Abstimmung über diesen Antrag führt der derzeitige Redner seine Ausführungen zu Ende. Sodann wird über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Nach Annahme des Antrages ist eine Rednerliste bekanntzugeben. Es dürfen jetzt nur noch die beiden nächsten in der Liste vorgemerkten Redner sprechen.

Verbandsvorstandssitzung

1. Der Vorstand hat je nach Arbeitsanfall Sitzungen abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den Verbandsgeschäftsführer.
2. Ein Sitzungsprotokoll ist zu erstellen.
Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer oder einem der anwesenden Beisitzer.
3. Die Arbeitssitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn alle drei (3) Mitglieder anwesend sind. Stimmenmehrheit entscheidet.
Eine Ausnahme ist nur nach § 14 Abs. 2 der Satzung möglich. In diesem Falle müssen zu Beschlussfassung zwei (2) Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse können dann nur einstimmig gefasst werden.

Verbandsgeschäftsstelle

1. Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle selbstständig und in eigener Verantwortung.
2. Von allen Geschäftsbriefen sind Abschriften zurückzuhalten; diese und eingegangene Schriftstücke sind nach einem besonderen Aktenplan geordnet aufzubewahren.
3. Zuständigkeit des Geschäftsführers:
 - a) Verwaltung der Geschäftsstelle und des hieraus entstehenden Schriftverkehrs,
 - b) Formulierung der Anträge gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung, des Verbandsgesamtvorstandes und des Vorstandes.

Diese Geschäftsordnung zu der Satzung des Verbandes der Gerichtsvollzieher des Oberlandesgerichtsbezirks Köln e.V. ist auf der Gesamtvorstandssitzung vom 03. Dezember 1993 in Monschau beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Monschau, den 03. Dezember 1993

Der Gesamtvorstand des Verbandes der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Köln e.V.